Satzung des Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Brandenburg Nord e.V.

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Sprachform gewählt. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Brandenburg Nord e. V. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Nordbrandenburg e. V. Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 7186 (FFO) eingetragen. Der Verein ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

(2) Der Sitz des Vereins ist Eberswalde.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4) Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.

5) Das Verbandsgebiet entspricht den Landkreisen Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin, Uckermark und Barnim.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege:

1. Förderung ehrenamtlicher Arbeit

2. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen und Forschungsgremien

3. Stellungnahmen zu Fragen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an den Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben

4. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen im In- uns Ausland und auf internationaler Ebene

5. Beteiligung an Aktionen der internationalen Solidarität.

6. Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen

7. Öffentlichkeitsarbeit

8. Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an andere Mitgliedskörperschaften des öffentlichen Rechts für die ausschließliche und unmittelbare Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 dieser Satzung

(2) Die Satzungszwecke des Abs. 2 werden insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung, Anregung, Förderung sowie Gewährung von:

zu 1. Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich

zu 2. Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand sowie Anregungen von und Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen, Förderung wissenschaftlicher Forschung

zu 3. Beratung u.a. in Fachausschüssen

zu 4. bis 6. Teilnahme an Konferenzen, Tagungen und vergleichbaren Foren

zu 7. Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial

zu 8. Einwerbung von Geld- und Sachmitteln und Weiterleitung in Form von Zuwendungen an die Mitgliedsverbände

(3) die Spitzenverbandsarbeit kann delegiert werden.

(4) Die Satzungszwecke nach § 2 Absatz 2 werden auch verwirklicht durch das arbeitsteilige und planmäßige Zusammenwirken nach § 57 Abs. 3 AO mit anderen steuerbegünstigten AWO-Körperschaften und Gliederungen, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen.
Insbesondere können sämtliche Aufgaben an andere AWO-Körperschaften delegiert werden, die den gemeinnützigen Gesellschaftszweck fördern. Zudem kann die Gesellschaft unter Berücksichtigung des Gesellschaftszwecks Aufgaben für andere AWO-Körperschaften ausführen.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüsse oder Darlehen - in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins.

(4) Zur Bestreitung der Aufwendungen des Bezirksverbandes dienen insbesondere Erlöse aus Zuwendungen, Leistungsentgelte, Erlöse aus Sammlungen, Lotterien und Veranstaltungen, Beiträge der AWO-Gliederungen sowie der korporativen Mitglieder und sonstige Einnahmen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

(6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, soweit nichts anderes geregelt ist.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können Kreisverbände und Ortsvereine der Arbeiterwohlfahrt sein, wenn sie gemeinnützige eingetragene Vereine sind. Sie müssen das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt anerkennen.

(2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Näheres regelt eine Beitragsordnung. Es sei

auf Ziffer 7 Absatz 2 und Absatz 2a des Verbandsstatuts verwiesen sowie auf die von der Bundeskonferenz auf deren Grundlage verabschiedeten Beitragsordnung.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin.

(4) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zulässig.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt oder geschädigt hat.

(6) Über den Ausschluss oder die Suspendierung entscheidet der Vorstand. Der Vorstand gibt dem Mitglied Gelegenheit, sich in der Vorstandssitzung vor einer Beschlussfassung zu den Vorwürfen zu äußern. Dazu wird das Mitglied mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Vorwürfe schriftlich eingeladen. Der Beschluss wird dem Mitglied bekanntgemacht. Das Mitglied kann gegen den Beschluss das Schiedsgericht anrufen, wenn nicht der Vorstand mit der Bekanntgabe seines Beschlusses auf die Einhaltung des Schiedsverfahrens verzichtet hat. Die Anrufung des Schiedsgerichts muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Schiedsgericht schriftlich bekannt gemacht werden. Macht das Mitglied von seinem Recht der Anrufung des Schiedsgerichts keinen Gebrauch oder versäumt es die Anrufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

(7) Bei Austritt oder Ausschluss verlieren das Mitglied sowie alle Gesellschaften und Körperschaften, an denen das Mitglied beteiligt ist, das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und Markenzeichen muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt auch für Kurzbezeichnungen.

(8) Die Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in menschenverachtenden Parteien oder Strukturen und unvereinbar mit Sympathiebekundungen für menschenverachtende, z.B. rechts,- oder linksextreme Auffassungen und Strukturen.

§ 5 Korporative Mitglieder

(1) Als korporative Mitglieder können sich dem Verein Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Bezirksverbandes erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.

(2) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied und die Kündigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.

(3) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

(4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.

(5) Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt.

§ 6 Jugendwerk

(1) Für das im Bezirksverband bestehende Landesjugendwerk gilt dessen Satzung.

(2) Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.

(3) Der Bezirksvorstand hat das Recht zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Jugendwerk.

(4) Die Revisoren des Verbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Jugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisoren durchzuführen.

(5) Der Jugendwerksvorstand berichtet mindestens einmal jährlich dem Bezirksvorstand über seine Arbeit.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

a) die Bezirkskonferenz

b) der Bezirksvorstand

c) Bezirksausschuss

§ 8 Bezirkskonferenz

(1) Die Bezirkskonferenz wird gebildet aus:

a) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes

b) den auf den Konferenzen gewählten Delegierten der Mitglieder des Bezirksverbandes, wobei jedem Mitglied mindestens 2 Delegierte zustehen. Übersteigt die Mitgliederzahl eines Mitgliedes des Bezirksverbandes die Zahl 300, steht jedem Mitglied für je angefangene 150 weitere Mitglieder 1 weiterer Delegierter zu. Die Anzahl der Delegierten wird nach der Zahl der persönlichen Mitglieder der Verbände, die den Mindestbeitrag zahlen, auf der Grundlage der in der zentralen Mitglieder- und Adressverwaltung des Bundesverbandes erfassten Mitglieder zum Zeitpunkt der letzten Bezirkskonferenz ermittelt.

In der Berechnung der Delegiertenzahlen sind auch diejenigen zu berücksichtigen, die aufgrund eines Befreiungstatbestandes keinen Beitrag zahlen. Personen in der Familienmitgliedschaft sowie Minderjährige sind bei der Delegiertenberechnung zu berücksichtigen.

c) einem volljährigen Vertreter des Bezirksjugendwerkes

d) den Beauftragten der korporativen Mitglieder. Diese nehmen beratend teil.

(2) Die Bezirkskonferenz ist vom Bezirksvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

In besonderen Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Bezirkskonferenz einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es verlangen.

(3) Der Vorstand hat die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(4) Die Bezirkskonferenz nimmt den Geschäftsbericht und den Revisionsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Bezirksvorstandes.

(6) Sie wählt den Bezirksvorstand, bis zu zwei Revisoren, das Schiedsgericht und die Delegierten zur Bundeskonferenz.

Der Bezirksvorstand, die Revisoren, die Mitglieder des Schiedsgerichts sowie die Delegierten zur Bundeskonferenz bleiben bis zur Möglichkeit einer Neuwahl im Amt.

Bei der Vorstandswahl sowie bei der Wahl der Delegierten zur Bundeskonferenz ist zu beachten, dass beide Geschlechter mit mindestens 40% vertreten sein sollten.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst.

(8) Bezirkskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Ist eine Bezirkskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen erneut einzuberufen. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der Stimmberechtigten der Anwesenden.

(9) Die Beschlüsse der Bezirkskonferenz sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen.

(10) Die Bezirkskonferenz kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder als Hybridversammlung, d.h. ohne physische Anwesenheit ihrer Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung. Dies ist in der Einladung bekannt zu machen.

Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
Im Fall der Durchführung der Bezirkskonferenz als virtuelle Versammlung haben die stimmberechtigten Mitglieder im virtuellen Raum mit den zur Stimmabgabe berechtigenden Legitimationsdaten die Möglichkeit, über die dort zur Abstimmung gestellten

Beschlussgegenstände virtuell abzustimmen. Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teilnehmenden sich einwählen und die stimmberechtigten Mitglieder anschließend abstimmen.

§ 9 Bezirksvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- zwei Stellvertretern und
- höchstens vier Beisitzern.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die Stellvertreter (geschäftsführender Vorstand). Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Sollte zwischen den Konferenzen Mitglieder ausscheiden, wählt der Gesamtvorstand eine der den ursprünglich gewählten Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes entsprechende Anzahl von Nachfolger.

(3) Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand bis zu zwei besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen. Den besonderen Vertretern kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Sie nehmen an Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

(4) Der Bezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Vorstandsvorsitzende lädt den Bezirksvorstand mindestens zweimal jährlich mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Vorstandssitzung ein.

(6) Die Vorstandssitzung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder als Hybridversammlung entsprechend § 8 Abs. 12 dieser Satzung stattfinden.

(7) Beschlüsse werden im Gesamtvorstand gefasst.

(8) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(11) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er kann eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(12) Eine Befreiung von Insichgeschäften gemäß § 181 BGB ist ausgeschlossen.

§ 10 Bezirksausschuss

(1) Der Bezirksausschuss setzt sich aus den Mitgliedern des Bezirksvorstandes und deren besonderen Vertreter bzw. Vertretern, aus den Vorstandsvorsitzenden und Geschäftsführern der AWO-Mitgliedsverbände und einem Vertreter des Jugendwerkes sowie einem Beauftragten der korporativen Mitglieder zusammen.

(2) Der Bezirksausschuss ist von dem Vorsitzenden des Bezirksvorstandes nach Bedarf, mindestens aber alle 2 Jahre oder auf Verlangen der Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(3) Der Bezirksausschuss unterstützt die Arbeit des Bezirksvorstandes. Er hat insbesondere eine beratende Funktion.

Er wird vom Bezirksvorstand und deren besonderen Vertreter bzw. Vertretern über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Bezirksverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.

(4) Der Bezirksausschusses ist kein beschlussfassendes Gremium.

§ 11 Mandat und Mitgliedschaft

Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (gem. § 7 dieser Satzung) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen, enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedsrechte.

§12 Unvereinbarkeitsregelungen und Ausschluss von Beschlussfassungen

(1) Folgende Unvereinbarkeiten führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion:

1. Vorstands-, bzw. Präsidiumsfunktionen, wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und zu dieser gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt mehrheitlich beteiligt sind, besteht.

2. Revisorenfunktionen,

a) wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands, bzw. Präsidiumsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.
b) wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, Präsidiums-, Geschäftsführungsfunktionen ausgeübt wurden.
c) wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bestand.

3. Delegiertenfunktionen, wenn auf derselben oder übergeordneten Gliederung sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht.

(2) Eine Unvereinbarkeit besteht nicht, sofern aus Gründen der steuerlichen und/oder sozialversicherungsrechtlichen Bewertung Aufwandsentschädigungen, bzw. Vergütungen für Tätigkeiten im Vorstand, bzw. Präsidium als aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses bezogen gelten sollen.

§ 13 Interessenkonflikte

(1) Mandatsträger können nicht an der Beratung und der Beschlussfassung teilnehmen, wenn sie hierdurch in eine Interessenkollision geraten, insbesondere wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner (auch wenn die Ehe/Lebenspartnerschaft innerhalb des letzten Jahres vor Beratung und Beschlussfassung aufgelöst wurde), seinen Großeltern, Eltern, Kindern, Enkelkindern sowie (Halb-) Geschwistern (jeweils auch des Ehegatten/des Lebenspartners), Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit leben oder innerhalb des letzten Jahres mit lebten oder einer juristischen Person in der der Mandatsträger oder eine der vorgenannten Personen, Mitglied des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans, einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Gleiches gilt, wenn eine von ihm vertretene Körperschaft einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erfährt.

§ 14 Schiedsgericht

(1) Der Bezirksverband unterhält ein Schiedsgericht. Für das Schiedsgericht des Bezirksverbandes finden die Regelungen des Statuts der Arbeiterwohlfahrt in Ziffer 10 sowie die Schiedsordnung des Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. unmittelbar Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zu seiner Besetzung, seinen Zuständigkeiten, seinen Verfahren einschließlich seiner Entscheidungen.

(2) Solange der Bezirksverband kein eigenes Schiedsgericht unterhalten kann z.B. mangels geeigneter Schiedsleute oder wenn er selbst Bestandteil eines Schiedsverfahrens wird, ist die Schiedsstelle des Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. zuständig.

§ 15 Rechnungswesen

(1) Der Verein ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.

(2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.

(3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 16 Verbandsstatut

Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner Fassung, zuletzt geändert im September 2023, Bestandteil der Satzung und als solche in das Vereinsregister mit einzutragen. Im Fall von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor. Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes werden als verbindlich anerkannt.

§ 17 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

(1) Der Verein erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Bundesverband an.

(2) Der Verein ist gegenüber seinen Mitgliedern sowie dem Jugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und Prüfung berechtigt.

(3) Die Prüfung soll jährlich im Hinblick darauf stattfinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

(4) Der Vorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Mitglieder des Vereines und deren Gliederungen nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

§ 18 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. verliert der Verein das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

(2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Eberswalde, 10.05.2025